

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 29. Januar bis 4. Februar 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Neuenburg 1.

Scharlach. Basel 1, Lausanne 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Bern 2, Chaux-de-Fonds 1
Luzern 1, Schaffhausen 1.

Keuchhusten. Zürich 1.

Rothlauf. Basel 1.

Typhus. St. Gallen 3, Chaux-de-Fonds 1, Biel 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Zürich 1, Lausanne 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 2
über die
ansteckenden Krankheiten der Haustiere
in der
Schweiz
vom 16. bis 31. Januar 1888.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Horgen**, *Langnau*, 2 P, 1 R umgestanden, 1 P abgesperrt; Ursachen der Infektion unbekannt.

Bern. Bez. **Delsberg**, *Vicques*, 1 R; Bez. **Konolfingen**, *Großhöchstetten*, 1 R; Bez. **Münster**, *Roches*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

Gesammttotal 6 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Zürich. Bez. **Affoltern**, *Kappel*, 1 St, (7 R*); Bez. **Pfäffikon**, *Sternenberg*, 1 St, (23 R*). Ursache unbekannt. — Maßregeln angeordnet. — **Total 2 St, (30 R*)**.

Zug. *Baar*, 1 St, (2 R*); bei der Abschächtung konstatiert. — Einschleppung von *Kappel*, Kanton Zürich. — Stallbann.

Appenzell A. Rh. Bez. **Mittelland**, *Gais*, 2 St, (19 R*); wahrscheinlich Uebertragung durch Personen; Bez. **Hinterland**, *Waldstatt*, 1 St, (2 R*); bei einer auf dem Markte in St. Margrethen (10. Januar) gekauften Mastkuh bei Anlaß der Abschächtung (19. Januar) konstatiert. — **Total 3 St, (21 R*)**.

Graubünden. Bez. **Oberlandquart**, *Davos*, 1 St, (11 R*, 1 Z*); Bez. **Unterlandquart**, *Schiers*, 1 St, (4 R*, 1 Z*). — **Total 2 St, (15 R*, 2 Z*)**.

Thurgau. Bez. **Arbon**, *Arbon*, 1 St, (9 R*). — Entwicklung unbekannt. — Verlauf gutartig. — Stallbann.

Neuenburg. Bez. **Chaux-de-Fonds**, *Chaux-de-Fonds*, (4 Schw*); im Schlachthaus konstatirt; die Thiere gehörten zu einem von Bern aus zur Spedition gelangten Transporte. — Absperrung und Desinfektion der betreffenden Lokalitäten.

Gesammttotal 9 Ställe, 83 Stück Vieh.
Verminderung seit 15. Januar 9 Ställe, 86 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

Solothurn. Bez. **Oltén-Gösge**n, *Kienberg*, 1 P der Seuche verdächtig.

Thurgau. Bez. **Arbon**, *Roggweil*, 1 P abgethan, 1 P der Seuche verdächtig.

Tessin. Bez. **Locarno**, *Solduno*, 1 P (Maulthier) umgestanden, 2 P (dito) abgethan.

Genf. Bez. **Linkes Ufer**, *Carouge*, 1 P abgethan.

Gesammttotal 3 Fälle, 4 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Waadt. Bez. **Yverdon**, *Mézery*, 1 Schw umgestanden.

Gesammttotal 1 Fall.

Räude.

Waadt. Bez. **Cossonay**, *Pampigny*, 50 Schf, (20 Schf*), *Cossonay*, 2 Schf, *Chavannes-le-Veyron*, 2 Schf, wovon 1 Schf umgestanden. — **Total 53 Schf, 1 Schf umgestanden, (20 Schf*).**

Gesammttotal 54 Fälle.

Rückweisungen.

Auf der Vieheinfuhrstation **Buchs** wurde am 18. Januar einem Transport von 60 Stück gallizischen Schweinen wegen **Maul- und Klauenseucheverdacht** der Uebertritt auf schweizerisches Gebiet verweigert; der Ausbruch der Seuche wurde auf der Beschaustation **Bregenz** am 20. gleichen Monats konstatirt.

Der Grenzthierarzt in **Luino** wies am 25. Januar einen für den Transit nach Paris bestimmten Transport von 121 Schafen wegen **Maul- und Klauenseuche** zurück.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Bern. Eine Buße von Fr. 5 (gesetzwidrige Einfuhr).

Luzern. Zwei Bußen von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Basel-Landschaft. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Appenzell A. Rh. Eine Buße von Fr. 25 und Kosten Fr. 7. 20 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

Graubünden. Eine Buße von Fr. 10 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

Waadt. Drei Bußen von je Fr. 10 und 7 solche von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 10 (Verletzung der Vorschriften betreffend Abdeckercien).

NB. Der Bericht von Unterwalden o. d. W. ist ausgeblieben.

A u s l a n d .

Frankreich. Dezember: *Lungenseuche*, in 17 Departements 130 Thiere als verseucht abgethan (Hochsavoyen 2 Fälle); *Maul- und Klauenseuche*, 3 Departements; *Milzbrand*, 9 Departements; *Rauschbrand*, 14 Departements (Doubs 3 Fälle); *Rotz- und Hautwurm*, in 27 Departements ca. 45 Pferde abgethan; *Wuth*, in 40 Departements 142 Hunde und 1 Katze abgethan, 13 Stück Rindvieh umgestanden (Ain 3 Fälle); *Rothlauf*, 8 Departements.

Baden. 16.—31. Dezember: *Milzbrand*, 3 Fälle; *Rauschbrand*, 2 Fälle.

Württemberg. Dezember: *Milzbrand*, 20 Fälle; *Rauschbrand*, 8 Fälle; *Rotz*, 4 Fälle, Ende Dezember 29 Verdachtsfälle; *Maul- und Klauenseuche*, 204 Krankheits- und Verdachtsfälle; *Lungenseuche*, 29 Thiere der Ansteckung verdächtig; *Räude*, 1478 Schafe verseucht und verdächtig.

Oesterreich-Ungarn. 21. Januar:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauenseuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milzbrand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	—	3	5	—	—
Mähren	9	3	—	—	—
Böhmen	20	9	1	—	—
Nieder-Oesterreich	1	7	—	—	—
Schlesien	3	—	—	—	—
Ober-Oesterreich .	—	2	—	—	—
Salzburg	—	1	—	—	—
Ungarn (17. Jan.)	4	—	2	8	1

Tyrol und Vorarlberg. 16. Januar: *Maul- und Klauenseuche* herrscht in Wennis, Wilten, Roppen, Arzl, Dornbirn, Rankweil, Lustenau, Bolgenach, Fussach, Wolfurt.

Oesterreich-Ungarn war am 30. Januar frei von der *Rinderpest*.

Italien. 26. Dezember 1887 bis 1. Januar 1888: *Rausch- und Milzbrand*, ca. 10 Fälle; *Rotz*, 5 Fälle; *Lungenseuche*, 1 Fall (Turin).

Bern, den 31. Januar 1888.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

P u b l i k a t i o n .

In weiterer Ausführung von Artikel 3 der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881 wird die Zollstätte **Martinsbruck** ermächtigt, unter den für den Pflanzenverkehr im Allgemeinen aufgestellten Bedingungen Setzlinge, Gesträuche, Obstbäume und alle andern Vegetabilien außer der Rebe einführen zu lassen.

Bern, den 3. Februar 1888.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Warnung.

Zufolge neuester Mittheilungen sind nach Frankreich große Mengen **chilenischer und peruanischer silberner Fünffrankenstücke** eingeführt worden, deren Verbreitung auch in der Schweiz versucht werden dürfte.

Das Publikum wird vor Annahme obgenannter Münzen, sowie überhaupt vor Annahme der **mittel- und südamerikanischen, der spanischen und rumänischen Fünffrankenstücke** wiederholt dringend gewarnt, da dieselben in der Schweiz und in den übrigen Staaten der lateinischen Münzkonvention keinen gesetzlichen Kurswerth und nach dem jetzigen Preis des Silbers höchstens einen Metallwerth von Fr. 3. 70 haben.

Bern, den 2. Februar 1888.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Vom **16. bis zum 30. April nächsthin** findet in Rom eine internationale Ausstellung von Hofgeflügel, Tauben, Kaninchen, gezüchtetem Wilde, zur Geflügelzucht dienenden Maschinen und Geräthen, von Hunden und von gesetzlich gestatteten Jagdgeräthen statt. Als Preise sind goldene, silberne und bronzene Medaillen, sowie Ehrenmeldungen ausgesetzt worden. Anmeldungen sind bis zum **30. März 1888** an die Commissione ordinatrice, Roma, Piazza S. Stefano del Cacco N. 26, zu richten. Weitere Auskunft wird von D^r Carlo Ohlsen, Palazzo Farnese, Caprarola, sowie von unterzeichneter Stelle ertheilt.

Bern, den 2. Februar 1888.

Kanzlei des schweiz. Landwirthschaftsdepartements.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann zu den in der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Januar 1888 angegebenen Preisen, gegen Baarzahlung und in Quantitäten von wenigstens 130 Kilo (150 Litern), ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots.

Die in der erwähnten Verordnung festgesetzten Preise gelten für jedes beliebige Bezugsquantum, und es können auch bei größeren Bestellungen weder Sconto noch andere Begünstigungen gewährt werden.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Spritsorte, resp. Fabrikmarke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95° (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. W., à **Fr. 175** per 100 Kilo netto oder Fr. 150 per Hektoliter absoluten Alkohols;
2. Primasprit, 94/95°, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. P., à **Fr. 170** per 100 Kilo netto oder Fr. 145. 95 per Hektoliter absoluten Alkohols;
3. Feinsprit, 94/95°, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Spritmarken von Posen, Breslau oder Prag entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. F., à **Fr. 167** per 100 Kilo netto oder Fr. 143. 35 per Hektoliter absoluten Alkohols.

Vorläufig werden jedoch für einen Theil der Lieferungen der Alkoholverwaltung noch Gebinde mit andern Marken, wie K. B., St. L., P. P. etc., verwendet, bis alle Fässer der Alkoholverwaltung mit den neuen Marken signirt sind.

Alle Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten und behält sich dieselbe die Ausführung der einlaufenden Bestellungen ab einem beliebigen ihrer provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots ausdrücklich vor.

Die Bahnfracht von diesem Depot bis zu der dem Besteller nächstgelegenen inländischen Bestimmungsstation **übernimmt bis auf Weiteres die Alkoholverwaltung**; sie haftet aber nicht für das Transportrisiko vom Versandtdepot bis zur Bestimmungsstation.

Dieses Risiko wird vielmehr ausdrücklich, und soweit dasselbe nicht infolge des geltenden Eisenbahntransportreglements von der den Transport vermittelnden Bahnverwaltung getragen wird, dem Besteller überbunden.

Die Uebernahme der Bahnfracht durch die Alkoholverwaltung ist in dem Sinne zu verstehen, daß ein jeder Besteller die frachtfreie Lieferung der bestellten Monopolsprite bis zu der seinem Wohnort zunächst gelegenen Bahnstation beanspruchen kann; wenn er aber die Waare nach einer andern Bestimmungsstation beordert, welche eine höhere Frachtauslage bedingen würde, so lehnt es die Alkoholverwaltung ausdrücklich ab, die Bahnfracht in solchen Fällen zu übernehmen.

Ebenso wenig vergütet die Alkoholverwaltung beispielsweise einem in Genf wohnenden Besteller, der die Waare nach Station Neuenburg beordert, die Frachtdifferenz Neuenburg-Genf.

Die Alkoholverwaltung gibt nur Kaufgebinde, keine Leihgebinde ab, überläßt es aber dem Besteller, eigene Gebinde zur Füllung frachtfrei nach dem von der Alkoholverwaltung zu bestimmenden Verkaufsdepot zu senden; die Kosten der Ueberfüllung des Sprites aus den Fässern oder Reservoirs der Alkoholverwaltung und ebenso die allfälligen Spesen für Camionnage oder Instandsetzung der eingesandten leeren Fullfässer fallen jedoch in diesem Falle dem Besteller zur Last.

Wünscht der Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern, so hat er dies in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebinde franko einzusenden hat, mittelst Korrespondenzkarte sofort bezeichnen.

Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuirung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebindes verursachtes Manko oder für Färbung der Sprite, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten, mit Sprit gefüllten Fässer werden als Kaufgebände behandelt; sie sind, soweit neu, zum Preise von

Fr. 7 für ganze Gebände	} per 100 Netto Kilo des im Fasse enthaltenen Sprites
" 9 " halbe " "	
" 12 " Viertelsgebände	

vom Käufer zu übernehmen.

Alle neuen Vollgebände werden zu diesen Ansätzen berechnet und zu den Preisen von

Fr. 36 per Stück für ganze Gebände,
" 21 " " " halbe " "
" 15 " " " Viertelsgebände,

werden ausschließlich nur leere Gebände abgegeben.

Die Alkoholverwaltung liefert weder Drittelsgebände, noch ovale Gebände irgend welcher Größe.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach dem im betreffenden Lagerhause bei der Absendung ermittelten Nettogewicht und Alkoholgehalt der Spiritusfüllung.

Die Gradstärke wird — nach oben aufgerundet — in Bruchtheilen von halben Graden ermittelt und in Rechnung gestellt.

Taradifferenzen über 2 % werden von der Alkoholverwaltung bei Kaufgebänden ersetzt, sofern die betreffende Faß den Käufer nicht gewechselt hat, und sofern die Taradifferenz spätestens vierzehn Tage nach Abgang der Waare aus dem Depot durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen wird; immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, dass mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung durch die Eichstätte bestätigt wird. Reklamationen ohne Beifügung dieser Bestätigung können nicht berücksichtigt werden.

Ueberhaupt werden Reklamationen, die mehr als vierzehn Tage nach Abgang der Waare erhoben werden, nicht mehr berücksichtigt.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorausbezahlung derselben nicht beliebt, auf der Sendung mittelst

Nachnahme erhoben und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ %) zu tragen. Es bleibt dagegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovision den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich :

für ein ganzes Faß (ca. 650 Liter)	auf Franken	850—900,
„ „ halbes Faß (ca. 330 Liter)	„ „	450,
„ „ Viertelfaß (ca. 160 Liter)	„ „	200.

Der Käufer kann selbstverständlich nach seinem Belieben mehr oder weniger als die angegebene Summe vorausbezahlen.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituirt.

Bern, den 21. Januar 1888.

Eidg. Finanzdepartement.

Verzeichniß und Adresse der gegenwärtigen provisorischen Depots:

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	.	.	.	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	.	.	.	„ „
„ „ <i>N. O. B.</i>	.	.	.	„ <i>Romanshorn.</i>
„ „ <i>V. S. B.</i>	.	.	.	„ <i>Buchs.</i>
<i>Petroleumlager-Gesellschaft</i>	.	.	.	„ <i>Zürich.</i>
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	.	.	.	„ <i>Aarau.</i>
„ „ „	.	.	.	„ <i>Olten.</i>
„ <i>des Kantons Solothurn</i>	.	.	.	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>E. Aeschlimann</i>	.	.	.	„ <i>Burgdorf.</i>
„ <i>J. Syfrig</i>	.	.	.	„ <i>Mettmenstetten.</i>



An sämmtliche schweiz. Grenzthierärzte.

Nach Art. 87 der Vollziehungs-Verordnung betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887, muß für aus dem Ausland einzuführende Thiere bei der Ankunft an der schweiz. Zollstätte ein Gesundheits- oder Ursprungsschein vorgewiesen werden, welcher höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und in welchem amtlich bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall bei der betreffenden Viehgattung konstatiert wurde. Diese Scheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell, für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein. In ähnlicher Weise wird durch Art. 100 der genannten Verordnung die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren normirt.

Trotzdem nun die gegenwärtig zur Verwendung gelangenden ausländischen Gesundheitsscheine den vorerwähnten Bestimmungen nicht durchwegs entsprechen, weisen wir Sie an, dieselben behufs Vermeidung von Verkehrsstörungen bis auf Weiteres nicht zu beanstanden.

Bern, den 15. Januar 1888.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Gemäß dem Kreisschreiben des Bundesrathes an die eidg. Stände vom 17. Januar 1888 (Bundesblatt 1888, I. Bd., Seite 115) sind **die aus dem Auslande eingeführten Trester**, bezüglich welcher der Importeur eine andere Verwendung als zum Brennen nicht nachweist, fortan **mit einer Monopolgebühr zu belegen**, die dormalen auf **Fr. 2** per 100 kg. brutto festgesetzt ist.

Das Publikum wird auf diese Verfügung hiemit aufmerksam gemacht.

Bern, 25. Januar 1888.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Zur Notiz.

Um einer unrichtigen Auslegung des im Bundesblatt vom 24. dies publizirten Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes mit Bezug auf Position 216 vorzubeugen, wird hiemit aufmerksam gemacht, daß der **Zoll für Getreide, Reis, Mais und Hülsenfrüchte unverändert bleibt** (30 Rappen per 100 Kilogramm) und daß der Ansatz von Fr. 2. 50 nur die **Mühlensfabrikate**: geschrotene, geschälte, gespaltene Körner, Graupe, Gries (Gries aus Hartweizen ausgenommen), Grütze, **Mehl** von Getreide, Mais, Reis und Hülsenfrüchten betrifft.

Die Worte „Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte“ vor der Position 216 bedeuten bloß den Titel der Waarengruppe (Positionen 215—218 des Tarifs), wie z. B. die Worte „Tabak“ vor Position 239 und 240, „Garne“ vor Position 281 und 282, „Gewebe“ vor 286 und 287, u. s. w.

Bern, den 29. Dezember 1887.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser und gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 1. und 15. November wird auf allen vom **1. Dezember 1887** an eingeführten, mit oder aus Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkten und Droguerien, ferner für die Alkohol enthaltenden Parfümerien und kosmetischen Mittel wie z. B. Kölnisches Wasser, Eau de Botot, Brillantine, Kopfwaschwasser, Münzengeist (alcool de menthe) u. s. w. u. s. w. gleichwie für die Qualitätsspirituosen nebst dem tarifgemäßen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner brutto erhoben werden.

Die Importeure von pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln haben daher bei Vermeidung von Strafe wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in den Zolldeklarationen jeweilen genau anzugeben, ob der Inhalt einer Sendung aus Spirituosen resp. mit Alkohol fabrizirten Produkten bestehe, welche letztere bei gemischten Sendungen separat zu deklarieren sind.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fallen die für einige schweizerische Parfümeriefabriken ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von relativ denaturirtem Alkohol dahin. Bezüglich der Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirte, flüssige, spirituöse Erzeugnisse der genannten Fabrikationsbranchen ist das Reglement vom 4. November 1887 (Bundesblatt, Bd. IV, S. 225) maßgebend, bezüglich deren Vollziehung auf die heutige amtliche Bekanntmachung des unterzeichneten Departements verwiesen wird.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des vom Bundesrathe den 4. dieses Monats erlassenen Reglementes über **Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten** im Sinne von Art. 5 des Alkoholgesetzes — vorerst mit Beschränkung auf mit Alkohol bereitete Getränke (Art. 13 des Reglementes) — mit dem 28. dieses Monats in Anwendung treten werden.

Die hiefür vorgeschriebenen Deklarationsformulare können vom 24. dieses Monats an, vorläufig in deutscher und französischer Ausgabe, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gegen Einsendung von 20 Rappen für je zehn Formulare bezogen werden.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Reklamationen wegen verzögerter Zollabfertigung von Spritsendungen, die zur ab-

soluten Denaturirung (mit Steinkohlentheeröl) bestimmt sind, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Eintrittszollstätte mindestens 8 Tage vor dem Eintreffen der Sendung eine schriftliche Anmeldung derselben von Seite des Adressaten oder des Absenders erhalten hat.

Diese Anmeldung ist direkt an die betreffende Eintrittszollstätte zu richten.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbe-

raunte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion

Reproduziert im Februar 1888.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Februar 1888.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat zu Anfang Juli 1887 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb auf den gleichen Zeitpunkt des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zum 30. Juni 1888 keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 20. Januar 1888.

Schweiz. Departement des Auswärtigen:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im Februar 1888.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 14, vom 2. Februar 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Handels- und Fabrikmarken. Emissionsbanken. Bekanntmachungen: Ausstellungen; Alkoholmonopol. Bundesrathsverhandlungen: schweizerische und ausländische Konsulate; Zollwesen; Union zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums; Eisenbahnen. Versicherungswesen. Weltausstellung in Paris 1889. Handelspolitisches. Zollwesen des Auslandes. Schweizerische Uhren. Ausfuhrhandel Frankreichs. Fleischausfuhr nach Frankreich. Postsparkassen. Handelsverträge. Handelskammern im Auslande. Freiburgische Milchversuchsstation. Situation ausländischer Banken.

N^o 15, vom 4. Februar 1888.

Handelsregister. Handels- und Fabrikmarken. Einnahmen der Zollverwaltung. Schweizerische Handelsmuseen. Kunstausstellung in München. Baumwollstickereien. Verzollung durchbrochener Gewebe in Italien. Bezeichnung der Uhren und Uhrenschalen bei der Einfuhr in England. Französisches Handelsbureau. Oesterreichisches Branntweinsteuergesetz. Fabrikgesetzgebung in Frankreich. Errichtung ausländischer Aktiengesellschaften in der Türkei. Handelspolitische Lage der wichtigsten Länder. Baumwollindustrie in Nordamerika.

N^o 16, vom 7. Februar 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Jahresbilanz der Caisse d'amortissement de la dette publique des Kantons Freiburg. Handelspolitisches. Handelsverträge. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1888
Date	
Data	
Seite	330-346
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 845

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.